

Schweinfurt, 14. Juni 2021

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)
Ergänzung**

Das Bundeswahlgesetz (BWG) wurde durch das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert. Daraus ergibt sich zu **Nr. 5.2 Unterstützungsunterschriften** meiner Bekanntmachung vom 15. Januar 2021 nachfolgende Änderung:

Nach § 52a BWG gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages § 20 Abs. 2 und 3 sowie § 27 Abs. 1 Satz 2 des BWG und § 34 Abs. 4 Satz 1 sowie § 39 Abs. 3 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist. Für Kreiswahlvorschläge von in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien und für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber, § 20 Abs. 3 BWG) sind demnach Unterschriften von 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen.

Im Übrigen ergeben sich keine Veränderungen.

gez.

Jan von Lackum

Kreiswahlleiter